



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 297-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.391

Eingereicht am: 01.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 584/2021 vom 12. Mai 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffern 1, 2 und 4: Annahme als Motion
Ziffer 3: Annahme als Postulat
Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Besteuerung von Indach-, Aufdach-PV-Anlagen und Solarthermie-Anlagen zu vereinheitlichen
2. die gesetzlichen Grundlagen so auszugestalten, dass durch den Einbau einer solchen Anlage weder der Eigenmietwert noch der amtliche Wert erhöht werden
3. dass bei der Besteuerung von allfälligen Einkünften aus dem Verkauf von Solarstrom dieser Anlagen Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können
4. die Vermögensbesteuerung der Anlagen so zu vereinheitlichen, dass deren Wert entsprechend der prognostizierten Lebensdauer abgeschrieben werden kann
5. die Besteuerung des Ersatzes von Öl- oder Erdgasheizungen durch erneuerbare Heizsystem gleich zu behandeln, wie ein fossiler Heizungsersatz, der als werterhaltende Massnahme gilt, womit Unterhaltskosten abgezogen werden können

Begründung:

Am 22. März 2017 wurde vom Grossen Rat ein Postulat (190-2016) einstimmig überwiesen, das dem Regierungsrat den Auftrag erteilte zu prüfen, inwiefern es bei der Installation von solaren Anlagen und bei energetischen Sanierungen zu unerwünschten steuerlichen Nebeneffekten komme. Zwischenzeitlich wurden diverse Gespräche geführt, insbesondere nachdem inzwischen auch das Bundesgericht einen wegweisenden Entscheid gefällt hatte. Zu diesem Entscheid wurde eine Interpellation eingereicht (306-2019).

Ein abschliessender Bericht, der in Aussicht gestellt wurde, liegt hingegen noch immer nicht vor. Es ist Zeit, endlich einen Schritt vorwärtzumachen und die kantonalen gesetzlichen Grundlagen anzupassen und zwar so, dass keine der Energiestrategie zuwiderlaufenden steuerlichen Ungleichbehandlungen auftreten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den erwähnten Bericht «Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen» (Umsetzung des Postulates 190-2016) am 16. Dezember 2020 verabschiedet.¹ Er soll im Rahmen der Sommersession 2021 im Grossen Rat beraten werden.

Aus dem Bericht geht hervor, dass im Bereich des Privatvermögens unterschiedliche steuerliche Effekte resultieren, je nachdem ob Energiesparmassnahmen im Rahmen eines Neubaus oder an bestehenden Bauten realisiert werden. Während entsprechende Kosten bei einem Neubau zu den Anlagekosten zählen und erst bei einer späteren Veräusserung geltend gemacht werden können, werden Investitionskosten an bestehenden Bauten dem Unterhalt gleichgestellt und können in der jährlichen Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Da diese unterschiedliche steuerliche Behandlung von der Bundesgesetzgebung vorgegeben ist, besteht für den kantonalen Gesetzgeber hier jedoch kein Handlungsspielraum.

Im Übrigen zeigt der Bericht, dass Energiesparmassnahmen bei bestehenden Gebäuden über die gesamte Lebensdauer hinweg immer zu einer Steuerersparnis führen. Die grösste Steuerersparnis entsteht im Jahr der Investition, da die Investitionskosten vom Einkommen in Abzug gebracht werden können. Bei Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) kommt es auch in allen Folgejahren zu einer Steuerersparnis, weil entsprechende Investitionen nach den jüngsten Urteilen des Bundesgerichts nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führen. Als leicht vorteilhafter erweisen sich dabei die PV-Aufdachanlagen, weil diese – ebenfalls nach den jüngsten Urteilen des Bundesgerichts – als bewegliches Vermögen gelten und deshalb anders als PV-Indachanlagen nicht zu einer höheren Liegenschaftssteuer führen. Um die steuerlichen Auswirkungen unterschiedlicher Investitionen zu ermitteln, wurde dem Bericht ein Berechnungstool angefügt, das online abgerufen werden kann.²

Vor diesem Hintergrund kann der Regierungsrat zu den gestellten Anträgen wie folgt Stellung nehmen:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Besteuerung von Indach-, Aufdach-PV-Anlagen und Solarthermie-Anlagen zu vereinheitlichen

Energiesparmassnahmen an bestehenden Gebäuden führen teilweise zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes (Solaranlagen) und teilweise nicht (PV-Anlagen). Die entsprechenden Installationen führen teilweise zu einer höheren Liegenschaftssteuer (PV-Indachanlagen und Solaranlagen) und teilweise nicht (PV-Aufdachanlagen).

Der Regierungsrat erachtet dies ebenfalls als stossend und wird im Rahmen einer nächsten Steuergesetzesrevision die Besteuerung möglichst vereinheitlichen. Dabei wird er jedoch allfällige entgegenstehende bundesrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen haben. Der Regierungsrat beantragt deshalb **Annahme** der Ziffer 1 **als Motion**.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so auszugestalten, dass durch den Einbau einer solchen Anlage weder der Eigenmietwert noch der amtliche Wert erhöht werden

¹ RRB 1509/2020: https://www.rr.be/ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.qid-59930fa0753b4cb8997d2f5bd6602872.html

² Bericht und Berechnungstool: <https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Steuerliche+Effekte+bei+Energiesparmassnahmen>

Der Regierungsrat wird nach dem Gesagten die Besteuerung von Energiesparmassnahmen im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision vereinheitlichen. Er wird jedoch zwingend die bundesrechtlichen Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) einzuhalten haben. Er beantragt deshalb **Annahme** der Ziffer 2 **als Motion**.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, dass bei der Besteuerung von allfälligen Einkünften aus dem Verkauf von Solarstrom dieser Anlagen Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können

Bei der Installation von PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden können die Kosten der Investition bereits heute vollumfänglich zum Abzug gebracht werden (Art. 36 Abs. 1a des bernischen Steuergesetzes, StG; BSG 661.11). Zudem können in jedem Fall die Unterhaltskosten abgezogen werden (vgl. Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 des Berichts). Faktisch wird damit ein Abzug der Gewinnungskosten bei der Installation von PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden ermöglicht.

Bei der Installation von PV-Anlagen auf neuen Gebäuden ist ein solcher Abzug bei der Einkommenssteuer nicht vorgesehen. Die Kosten der Investition können erst bei einem allfälligen späteren Verkauf der Liegenschaft bei der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt werden. Solange kein Verkauf der Liegenschaft geplant ist, ergibt sich daraus kein Steuervorteil. Dies führt zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung von PV-Anlagen bei bestehenden Bauten und bei Neubauten, welche teilweise kritisiert wird. Insbesondere wenn der erzeugte Strom als Ertrag besteuert wird, müsste der Wertverminderung der Photovoltaikanlage Rechnung getragen werden.³ Im Kanton Wallis – als einzigem Kanton – wird seit der Steuerperiode 2019 ein Abzug der Investitionskosten auch bei einem Neubau zugelassen.⁴

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Ungleichbehandlung unbefriedigend ist. Da zumindest ein anderer Kanton (Kanton Wallis) einen Abzug für PV-Anlagen auf Neubauten vorgesehen hat, ist der Regierungsrat bereit, den diesbezüglichen Handlungsspielraum der Kantone im Rahmen einer zukünftigen Änderung des bernischen Steuergesetzes vertieft zu prüfen. Der Regierungsrat beantragt deshalb **Annahme** der Ziffer 3 **als Postulat**.

4. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Vermögensbesteuerung der Anlagen so zu vereinheitlichen, dass deren Wert entsprechend der prognostizierten Lebensdauer abgeschrieben werden kann

Bestandteile von Gebäuden werden gemeinsam mit dem Gebäude amtlich bewertet. Anders als bei beweglichem Vermögen ist bei Grundstücken und Liegenschaften nicht von einem kontinuierlichen Wertverlust auszugehen, da mit steuerlich abziehbaren Unterhaltsarbeiten (Reparaturen, Renovationen, Ersatz veralteter Gebäudeteile) für einen dauerhaften Werterhalt gesorgt werden kann. Dementsprechend führen die Installation von PV-Indachanlagen und Solarthermie-Anlagen zu einem höheren amtlichen Wert, der im Grundsatz (ausserordentliche und allgemeine Neubewertungen vorbehalten) über die Jahre bestehen bleibt.

Bei der Installation von PV-Aufdachanlagen hat eine Bewertung als bewegliches Vermögen zu erfolgen. Hier käme es grundsätzlich in Frage, wie bei den Privatfahrzeugen den aktuellen Steuerwert jährlich neu festzulegen und damit dem Wertverlust über die Lebensdauer Rechnung zu tragen. Die Steuerverwaltung hat diesen Ansatz bisher verworfen, weil er zu einer unnötigen Verkomplizierung führen würde. Stattdessen sollen die PV-Aufdachanlagen während der gesamten Lebensdauer mit (nur) 20 Prozent der Investitionskosten deklariert werden.

³ Vgl. Verband unabhängiger Energieerzeuger (VESE): <https://www.vese.ch/pv-besteuerung/>

⁴ Weisung der Steuerverwaltung Wallis vom 29.01.2020: <https://www.vs.ch/documents/508074/6314007/Weisung+Photovoltaik+und+thermische+Solaranlagen+2019.pdf/32713a65-38a0-f062-6a9d-eede06800579?t=1582182042065?t=1607730898374>

Unter dem Vorbehalt entgegenstehender bundesrechtlicher Vorgaben ist der Regierungsrat bereit, die vom Motionär geforderte Vereinheitlichung der Besteuerung von Energiesparmassnahmen im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision umzusetzen. Er beantragt deshalb die **Annahme** der Ziffer 4 **als Motion**.

5. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Besteuerung des Ersatzes von Öl- oder Erdgasheizungen durch erneuerbare Heizsysteme gleich zu behandeln, wie ein fossiler Heizungsersatz, der als werterhaltende Massnahme gilt, womit Unterhaltskosten abgezogen werden können

Die Kosten für den Ersatz von Öl- oder Erdgasheizungen durch erneuerbare Heizsysteme können wie Unterhaltskosten zum Abzug gebracht werden (vgl. Ziff. 3.1.1 des Berichts und Ziff. 6.2.3 im Ausscheidungskatalog des Merkblatts 5 im Anhang des Berichts und abrufbar im Internet⁵). Das Anliegen ist damit bereits erfüllt und es sind keine Praxisanpassungen oder gesetzliche Massnahmen erforderlich. Der Regierungsrat beantragt aus diesem Grund **Annahme und Abschreibung** der Ziffer 5.

Verteiler

– Grosser Rat

⁵ https://www.fin.be.ch/dam/documents/FIN/SV/de/Merkblaetter/Einkommens_Vermögenssteuer/Aktuelles_Steuerjahr/mb05_ev_grundstueckkosten_de.pdf